

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 19. August 1969

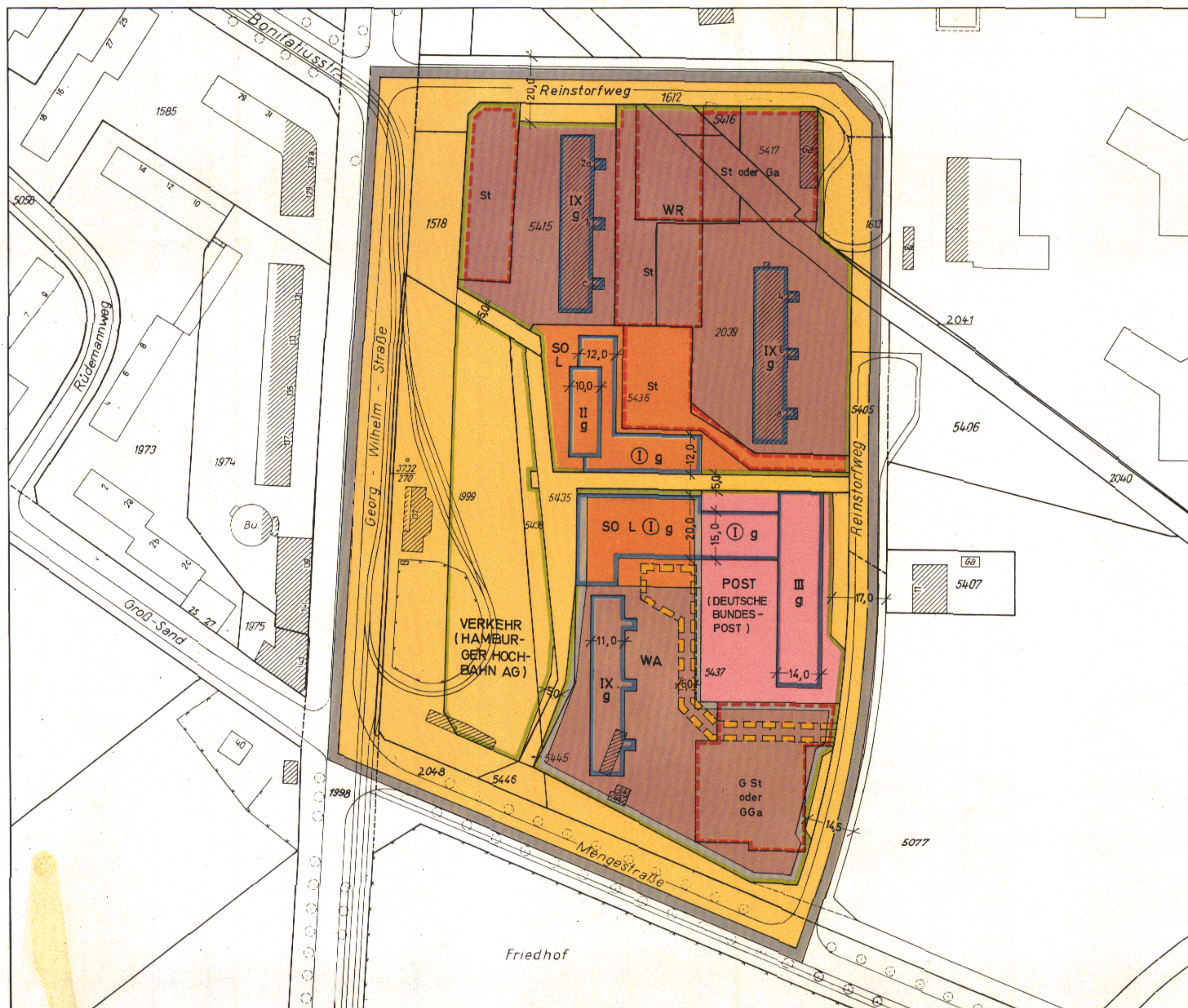
§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß

auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.

2. Das festgesetzte Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 5437 der Gemarkung Wilhelmsburg an den Reinstorfweg eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.



BEBAUUNGSPLAN WILHELMSBURG 23

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE -
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

SONDERGEBIETE

LADENGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

STELLPLÄTZE

STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE ODER -GARAGEN

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt oder GGa BESTIMMT SIND

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

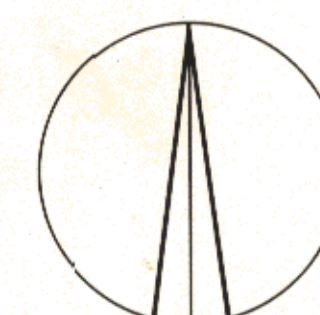
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN

MIT EINEM FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



1:1000

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
WILHELMSBURG 23

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 712

6428 GEORGSWERDER (B 95)

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Feldvergleich vom Jan. 1969
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ref. 34 10 DR

Archiv Nr. 23405 A

Verordnung über den Bebauungsplan Alsterdorf 13

Vom 19. August 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Alsterdorf 13 für den Geltungsbereich Bebelallee — Wilhelm-Metzger-Straße — Alsterdorfer Straße — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 407) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das Staffelgeschoß ist ringsum um mindestens 1,25 m zurückzusetzen.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. August 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 28

Vom 19. August 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 28 für den Geltungsbereich Theodor-Rumpel-Weg — Lauensteinstraße —

Südost- und Südgrenze des Flurstücks 4435 sowie Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4517 der Gemarkung Barmbek (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 429) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. August 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 23

Vom 19. August 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 23 für den Geltungsbereich Georg-Wilhelm-Straße — Reinstorfweg — über die Flurstücke 2041 und 2040 der Gemarkung Wilhelmsburg

— Reinstorfweg — Mengestraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 712) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.
2. Das festgesetzte Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 5437 der Gemarkung Wilhelmsburg an den Reinstorfweg eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. August 1969.